

**Von:**  
**An:** <guenter.keller@t-online.de>; bag-sued.dir <bag-sued.dir@muenchen.de>  
**CC:** verkehrsanordnungen.kvr <verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.de>; mailbox mailbox-vzi-strassenplanung.bau <vzi-strassenplanung.bau@muenchen.de>  
**Gesendet am:** 20.11.2020 15:41:10  
**Betreff:** Umgestaltung der Novalisstraße BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00607 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark

Sehr geehrter Herr Keller, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unser Schreiben zu o. g. Vorgang mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dip..

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Stadtentwicklungsplanung, Abteilung Verkehrsplanung  
Planung Mitte - PLAN-HA I/33  
Blumenstraße 31  
80331 München

Tel.: +49 (0)89 / 233 - 20000

Fax: +49 (0)89 / 233 - 21797

E-Mail: [martina.staber-rusch@muenchen.de](mailto:martina.staber-rusch@muenchen.de)



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Blumenstr. 28 b, 80331 München

- I. Bezirksausschuss 07 – Sendling-Westpark  
Herrn Günter Keller  
Vorsitzender

Meindlstr. 14  
81373 München

PLAN-HAI-33

Blumenstr. 28 b  
80331 München  
Telefon: 089 233  
Telefax: 089  
Dienstleistungen

31  
plan.ha1-3-33@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
16.11.2020

### Umgestaltung der Novalisstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00607 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 25.08.2020

Sehr geehrter Herr Keller, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag bitten Sie die Landeshauptstadt München um Prüfung, ob nach Auffassung der Gehwege die Novalisstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestaltet werden kann. Sollte dies nicht möglich sei, wird die Landeshauptstadt München dazu aufgefordert, die Gründe hierfür detailliert zu erläutern und ein Konzept zum künftigen Liefer- und Anwohnerverkehr (z. B. Be- und Entladen) vorzuschlagen.

Zu Ihrem Antrag nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

In einem verkehrsberuhigten Bereich muss gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2) die Aufenthaltsfunktion überwiegen. Das bedeutet, dass verkehrsberuhigte Bereiche nur in Straßen mit hohem Fußgängerverkehr eingerichtet werden dürfen. Als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnete Straßen müssen „durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrzeugverkehr nur eine untergeordnete Bedeutung hat“. Die Novalisstraße entspricht diesen Voraussetzungen in keiner Weise und müsste daher vollständig umgebaut werden. Eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches ist aufgrund der geringen Straßenbreite jedoch nicht in ausreichendem



Umfang möglich. Das Baureferat hat aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre am 15.01.2020 in seinem Antwortschreiben zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00607 „Novalisstraße: Verkehrsberuhigter Bereich oder Rückbau der Gehwegs?“ vom 13.11.2019 hierzu Folgendes ausgeführt:

„Das Straßenprofil in der Novalisstraße hat eine Breite von 7,00 m und ist damit für eine Umgestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich zu schmal. Die für einen verkehrsberuhigten Bereich erforderliche Gestaltung mit Fahrbahnverschwenkung sowie eine bauliche Ausgestaltung von Parkflächen ist aufgrund des schmalen Verkehrsraums nicht möglich. Desweiteren ist die Schaffung von Aufenthaltsflächen sowie die Begrünung aufgrund des Platzmangels ebenfalls nicht realisierbar.“

Das Kreisverwaltungsreferat lehnt einen Verkehrsberuhigten Bereich in der Novalisstraße mit folgender Begründung ab:

„Aus Sicht der Branddirektion ist es nicht möglich, eine kleine Straße wie die Novalisstr. mit Parkbuchten oder Grüninseln auszustatten, da im jetzigen Zeitpunkt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Kurvenbereich schon Engstellen vorhanden sind. Sollten dennoch Verschwenkungen vorgesehen werden, so weisen wir daraufhin, dass die Übergangsbereiche gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten sind. Anderenfalls ist die erforderliche Zu- und Durchfahrt für die Feuerwehr nicht gewährleistet.“

Die Novalisstraße befindet sich im Umgriff eines künftigen Parklizenzzgebietes. Parklizenzzgebiete werden nur dort eingerichtet, wo ein überdurchschnittlich hoher Parkdruck herrscht. Es ist davon auszugehen, dass in einem Verkehrsberuhigten Bereich, welcher sich in einem Gebiet mit hohem Parkdruck befindet, alle für Fahrzeuge erreichbare Flächen zum Fahren oder Parken benutzt werden. In Verkehrsberuhigten Bereichen gewollte Aufenthaltsflächen und Schutzräume für Fußgänger gingen damit hier verloren.

Die laut Verwaltungsvorschrift zu §42 StVO (zu Z.325.1 und Z325.2) Nr. II geforderte besondere Gestaltung, welche mittels verkehrsberuhigender baulicher Maßnahmen (Fahrgassenversätze, Bauminseln, Verschwenkungen etc.) den Eindruck einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion und eines nur untergeordneten Fahrzeugverkehrs (dazu zählt auch der ruhende Verkehr) vermitteln soll, ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates weder bei dem vorhandenem Parkdruck noch der geringen Breite der Novalisstraße angemessen möglich.

Nr. V der genannten Vorschrift schränkt auch eine weitere Beschilderung, zusätzlich zu Z. 325.1 StVO und Z. 325.2 StVO, weitgehend ein. Für die Freihaltung der Rettungswege musste bereits eine umfangreiche Haltverbotsbeschilderung angebracht werden. So spricht auch diese Tatsache grundsätzlich gegen eine Ausweisung der Novalisstraße als Verkehrsberuhigter Bereich.“

Zum Liefer- und Anwohnerverkehr hat das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mitgeteilt:

„Liefer- und Anwohnerverkehr kann entweder über die teils vorhandenen privaten Einfahrten und Garagen, als auch davor abgewickelt werden. In und vor Grundstücksein- und -ausfahrten besteht gemäß § 12 Abs.3 Nr.3 StVO zwar ein gesetzliches Parkverbot, ein kurzes Halten zum Be- und Entladen oder zum Ein- und Aussteigen ist jedoch möglich. (Im Bereich des beschilderten absoluten (Feuerwehruzufahrt-) Haltverbotes gilt jedoch ein dauerhaftes Halt- und Parkverbot auf öffentlichem Grund.)

Zum Dauerparken steht der öffentliche Grund außerhalb der Novalisstraße zur Verfügung. Ein Anrecht auf einen dauerhaften Stellplatz auf öffentlichem Verkehrsgrund direkt vor der eigenen Haustür ist rechtlich nicht vorgesehen.“

Die Landeshauptstadt München ist nicht verpflichtet, im öffentlichen Straßenraum Parkraum mit einer „ausreichenden“ Anzahl von Stellplätzen für alle Parkplatzsuchenden oder auch nur für die jeweiligen Anlieger zu schaffen. Ein individuelles Recht auf einen Stellplatz im öffentlichen Straßenraum in direkter Nähe zur eigenen Wohnung existiert nicht.

Die angrenzende Bebauung in der Novalisstraße ist ausschließlich von Wohnen in Form von Doppel- und Reihenhäusern geprägt. Abstellmöglichkeiten für Personenkraftzeuge sind auf Privatgrund vorhanden und unterliegen der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorrechtigung im Gebiet Har- ras / Partnachplatz ist mit einer Entspannung der Parkraumsituation für die Bewohnerinnen und Bewohner im Viertel zu rechnen, wenngleich auch das Auto gegebenenfalls in einer Nachbarstraße abgestellt werden muss, in welcher sich ein freier Kfz-Stellplatz findet.

Wie bereits aus den vorangegangenen Anträgen (BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00607 „Novalisstraße: Verkehrsberuhigter Bereich oder Rückbau der Gehwegs?“ und BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00001 „Parken in der Novalisstraße“) und der am 02.03.2020 durchgeführten Anwohnerversammlung zur Novalisstraße hervorging, liegt die Zielsetzung des Antrags vorwiegend in der Schaffung legaler Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum. Dies läuft jedoch den Zielen eines verkehrsberuhigten Bereiches entgegen. Selbst bei baulicher Machbarkeit und fehlender Sicherheitsbedenken stünde daher der bauliche Aufwand zur Umgestaltung und Neuprofilierung des Straßenraums in keinem Verhältnis zum Ansinnen der Anwohner.

#### Fazit:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich gemeinsam mit dem Baureferat und dem Kreisverwaltungsreferat intensiv und mehrfach mit den Forderungen des Bezirksausschusses zur Novalisstraße auseinandergesetzt. Auch nach nochmaliger Prüfung Ihres Vorschlags sind aus den dargelegten Gründen die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Novalisstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich nicht gegeben und daher aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung abzulehnen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00607 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

- II. **Abdruck von I. (per Mail)**  
**an das Direktorium HA II BA-Geschäftsstelle Süd** zum Auftrag vom 04.05.2020  
**an das Kreisverwaltungsreferat I/331**  
**an das Baureferat BAU-T1**  
z.K.

**III. Abdruck von I. und II.**

**an SG 3**, Az.: BA\_20-26 B 00607\_07\_25.08.2020 (0262.0-9-0001) (per DMS)

**an HAI** (per Mail)

**an HA I/3** (per Mail)

**an HA I/33** (per Mail)

z.K.

**IV. Zum Vorgang bei HA I/33**

Georg Durrner  
Abteilungsleiter Verkehrsplanung